

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Reinigung von Verbrennungsgas

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 271/2003 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 128/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

24.05.2019

Außerkrafttretensdatum

09.09.2021

Abkürzung

AEV Verbrennungsgas

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anhang A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 2, 3 und 4

		I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
A 1	Allgemeine Parameter		
1.	Temperatur	30 °C	35 °C
2.	Fischartoxizität $G_{F,Ei}$	b)	c)
3.	Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	30 mg/l
4.	pH-Wert	6,5-8,5	6,5-9,5
A 2	Anorganische Parameter		
5.	Antimon ber. als Sb	0,2 mg/l	0,2 mg/l
6.	Arsen	0,1 mg/l	0,1 mg/l

7.	ber. als As Blei	0,1 mg/l	0,1 mg/l
8.	ber. als Pb Cadmium	0,05 mg/l	0,05 mg/l
9.	ber. als Cd Chrom – Gesamt	0,5 mg/l	0,5 mg/l
10.	ber. als Cr Cobalt	0,5 mg/l	0,5 mg/l
11.	ber. als Co Kupfer	0,5 mg/l	0,5 mg/l
12.	ber. als Cu Mangan	1,0 mg/l	1,0 mg/l
13.	ber. als Mn e) Nickel	0,5 mg/l	0,5 mg/l
14.	ber. als Ni Quecksilber	0,01 mg/l	0,01 mg/l
15.	ber. als Hg Thallium	0,05 mg/l	0,05 mg/l
16.	ber. als Tl e) Vanadium	0,5 mg/l	0,5 mg/l
17.	ber. als V f) Zink	1,0 mg/l	1,0 mg/l
18.	ber. als Zn Zinn	0,5 mg/l	0,5 mg/l
19.	ber. als Sn e) Ammonium	10 mg/l	10 mg/l
20.	ber. als N g) Chlorid	h)	h)
21.	ber. als Cl Cyanid, leicht freisetzbar	0,1 mg/l	0,1 mg/l
22.	ber. als CN Fluorid	20 mg/l	20 mg/l
23.	ber. als F Gesamter geb. Stickstoff TN _b	50 mg/l j)	50 mg/l j)
24.	ber. als N g), i) Phosphor – Gesamt	2,0 mg/l	–
25.	ber. als P g) Sulfat	2 500 mg/l	k)
26.	ber. als SO ₄ Sulfid	0,2 mg/l	0,2 mg/l
27.	ber. als S Sulfit	20 mg/l	20 mg/l
	ber. als SO ₃ A 3 Organische Parameter		
28.	Gesamter org. geb. Kohlenstoff TOC	30 mg/l m)	–
29.	ber. als C g), l) Chemischer Sauerstoffbedarf CSB	90 mg/l n)	–
30.	ber. als O ₂ g), l) Extrahierbare org.	0,1 mg/l	0,1 mg/l

	geb. Halogene EOX ber. als Cl o)		
31.	Phenolindex ber. als Phenol	0,3 mg/l	0,3 mg/l
32.	Dioxine und Furane ber. als Toxizitätsäquivalente TE p)	0,3 ng/l	0,3 ng/l

a) Der Parameter Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.

b) In Abhängigkeit vom Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers aus der Gaswäsche darf die Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ nachstehende Werte nicht überschreiten:

Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers In Gramm pro Liter		Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ gemäß Anlage A Abschnitt II der MVW
größer als	nicht größer als	
–	8	2
8	16	3
16	24	4
24	32	5
32	40	6
40	48	7
48	56	8
usw.		usw.

c) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigung der biologischen Abbauvorgänge in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage verursachen (siehe AAEV Anhang A).

d) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.

e) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Gas aus der Verbrennung von Abfall (§ 1 Abs. 3 Z 4 und 5) anfällt.

f) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Gas aus der Verbrennung von Heizöl (§ 1 Abs. 3 Z 3) oder von Abfällen (§ 1 Abs. 3 Z 4 und 5) anfällt.

g) Weist das in der Gaswäsche eingesetzte Rohwasser vor der Einspeisung in den Gaswäscher einen bestimmbaren Gehalt dieses(r) Inhaltsstoffe(s) auf, so kann der Emissionsbegrenzung ein der Tagesfracht des(r) Inhaltsstoffe(s) im Rohwasser entsprechender, auf die Tagesabwassermenge umgerechneter Konzentrationswert hinzugezählt werden.

h) Derzeit kann keine Emissionsbegrenzung festgelegt werden.

i) Summe von Org. geb. Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Eine Festlegung für den Parameter TNb erübrigt eine gesonderte Festlegung für die Parameter Nitrit-Stickstoff oder Nitrat-Stickstoff.

j) Die Emissionsbegrenzung gilt für eine Verbrennungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von größer als 600 MW.

k) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- oder Kläranlagenbereich festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).

l) Die Festlegung für die Parameter TOC und CSB erübrigt eine Festlegung für den Parameter BSB₅. Die Bestimmung des Parameters CSB kann durch den hohen Salzgehalt des Abwassers gestört werden. In einem solchen Fall ist ausschließlich der Parameter TOC für die Überwachung des Gehaltes an organischen Kohlenstoffverbindungen im Abwasser einzusetzen (§ 4 Abs. 1 AAEV).

m) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Gaswäsche 50 mg/l.

n) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Gaswäsche 150 mg/l.

o) Die Festlegung für den Parameter EOX erübrigt Festlegungen für die Parameter AOX und POX.

- p) Summe der Toxizitätsäquivalente aller Dioxine und Furane gemäß Anhang H. Die Vorschreibung des Parameters Nr. 32 ist nur bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 3 Z 4 und 5 erforderlich.

Schlagworte

Chloridgehalt, Kanalisationsbereich

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2025

Gesetzesnummer

20002742

Dokumentnummer

NOR40215071